

# Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht

## FS 2019

### Fall 2

A ist die Nichte von FA. Dieser war Inhaber eines in 1868 als „A’sche Buch- und Kunsthandlung“ gegründeten Unternehmens, das er seit 1908 unter der Firma „Universitätsbuchhandlung FA“ betrieb. A führte ab 1932 das Unternehmen als Erbin des FA unter der bisherigen Firma als KG fort, nachdem sie den B als weiteren persönlich haftenden Gesellschafter und den C als Kommanditisten aufgenommen hatte. Nach dem Gesellschaftsvertrag und Handelsregister waren die beiden persönlich haftenden Gesellschafter A und B nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Mit Wirkung vom 1.10.1972 schied A wegen persönlicher Schwierigkeiten mit B aus der Gesellschaft aus; dies wurde jedoch erst im November 1973 in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht. Im Dezember 1972 bestellte B im Namen der KG Waren bei der D-GmbH. Da die damalige finanzielle Situation der KG angespannt war, verbürgte sich der vermögende C telefonisch gegenüber dem Geschäftsführer der D-GmbH für die Zahlung der Verbindlichkeiten aus den Warenlieferungen. Weil die KG zum Fälligkeitstermin nicht zahlte, möchte die D-GmbH wissen, ob sie A oder C in Anspruch nehmen kann.

Außerdem möchte A wissen, ob sie verlangen kann, dass der KG verboten wird, weiterhin unter der Firma „Universitätsbuchhandlung FA KG“ aufzutreten, weil sie ihren Namen A für den Aufbau eines eigenen Unternehmens verwenden und nicht mit der „Universitätsbuchhandlung...“ in Verbindung gebracht werden möchte. Am Geschäftslokal der KG hängt ein Schild „Universitätsbuchhandlung FA KG“; außerdem werden Prospekte vertrieben, in denen unter diesem Namen auf das Geschäft hingewiesen wird.

1. Kann die D-GmbH A und C persönlich in Anspruch nehmen?
2. Hat A gegen die KG einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung des Namens FA in der von der KG geführten Firma?